

Inhalt

EDITORIAL 1

FACHBEITRÄGE

<i>Schröer, W.</i>	100 Jahre Jugend: Das Recht auf Erziehung und die Verwirklichung der Rechte junger Menschen	4
<i>Kuhli, M.</i> <i>Papenfuß, J.</i>	Ein Spiegelbild des allgemeinen Strafrechts? – Zur Entwicklung des materiellen Jugendstrafrechts seit 1923	12
<i>Schüler, A.</i>	Jugendgerichtshöfe – (auch) eine Frauensache? Das Vorbild Chicago	18
<i>Fett, P.</i>	Unbedingte Jugendstrafe in Urteil und Vollzug Rechtsdogmatische Voraussetzungen für die Verhängung und den Vollzug von Jugendstrafe unter dem Gesichtspunkt jugendspezifischer Verhältnismäßigkeit	24
<i>Kölch, M.</i>	Delinquenz von Minderjährigen aus kinder- und jugendpsychiatrischer und -psychotherapeutischer Sicht	36
<i>Schaerff, M.</i> <i>Lohrmann, L.</i>	Fallkonferenzen in Häusern des Jugendrechts	42

Aus dem Archiv

<i>Ostendorf, H.</i>	Gegenreform im Jugendstrafrecht – Wider die repressive Hilflosigkeit!	50
<i>Ostendorf, H.</i>	Anmerkung zum Wiederabdruck	52

Forum Praxis

<i>Grüne, B.</i> <i>Hoops, S.</i>	Forschungsprojekt „Entwicklungsverläufe und Wirkfaktoren in Freiheitsentziehender Unterbringung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe“ (2021–2025)	53
--------------------------------------	---	----

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

LG Rostock – Beschluss vom 07.11.2023 – 12 Qs 170/23 jug (1) Beiordnung einer Pflichtverteidigung	55
--	----

DOKUMENTATIONEN

<i>Borchert, B.</i> <i>Fritsche, K.</i> <i>Jenke, T.</i> <i>Böhm, F.</i>	Positionspapier 2023 – Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendanwaltschaften und besonderen Vollstreckungsleitungen als kooperierende AG im Verbund mit der DVJJ e.V.	56
---	--	----

REZENSIONEN

<i>Möller, W.</i>	Christoph Nix, Simon Pschorr (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz	59
-------------------	--	----

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN	61
-------------------------------------	----

GESETZGEBUNGSÜBERSICHT	64
-------------------------------	----

DVJJ-VERANSTALTUNGEN	73
-----------------------------	----

AKTUELLES aus der DVJJ	75
-------------------------------	----

Berichte der Landes-/Regionalgruppen und der Bundesarbeitsgemeinschaften	76
--	----

Kontaktadressen	87
-----------------	----

Impressum	88
-----------	----

Inhalt

EDITORIAL 1

FACHBEITRÄGE

<i>Schröer, W.</i>	100 Jahre Jugend: Das Recht auf Erziehung und die Verwirklichung der Rechte junger Menschen	4
<i>Kuhli, M.</i> <i>Papenfuß, J.</i>	Ein Spiegelbild des allgemeinen Strafrechts? – Zur Entwicklung des materiellen Jugendstrafrechts seit 1923	12
<i>Schüler, A.</i>	Jugendgerichtshöfe – (auch) eine Frauensache? Das Vorbild Chicago	18
<i>Fett, P.</i>	Unbedingte Jugendstrafe in Urteil und Vollzug Rechtsdogmatische Voraussetzungen für die Verhängung und den Vollzug von Jugendstrafe unter dem Gesichtspunkt jugendspezifischer Verhältnismäßigkeit	24
<i>Kölch, M.</i>	Delinquenz von Minderjährigen aus kinder- und jugendpsychiatrischer und -psychotherapeutischer Sicht	36
<i>Schaerff, M.</i> <i>Lohrmann, L.</i>	Fallkonferenzen in Häusern des Jugendrechts	42

Aus dem Archiv

<i>Ostendorf, H.</i>	Gegenreform im Jugendstrafrecht – Wider die repressive Hilflosigkeit!	50
<i>Ostendorf, H.</i>	Anmerkung zum Wiederabdruck	52

Forum Praxis

<i>Grüne, B.</i> <i>Hoops, S.</i>	Forschungsprojekt „Entwicklungsverläufe und Wirkfaktoren in Freiheitsentziehender Unterbringung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe“ (2021–2025)	53
--------------------------------------	---	----

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

LG Rostock – Beschluss vom 07.11.2023 – 12 Qs 170/23 jug (1) Beiordnung einer Pflichtverteidigung	55
--	----

DOKUMENTATIONEN

<i>Borchert, B.</i> <i>Fritsche, K.</i> <i>Jenke, T.</i> <i>Böhm, F.</i>	Positionspapier 2023 – Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendanwaltschaften und besonderen Vollstreckungsleitungen als kooperierende AG im Verbund mit der DVJJ e.V.	56
---	--	----

REZENSIONEN

<i>Möller, W.</i>	Christoph Nix, Simon Pschorr (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz	59
-------------------	--	----

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN	61
-------------------------------------	----

GESETZGEBUNGSÜBERSICHT	64
-------------------------------	----

DVJJ-VERANSTALTUNGEN	73
-----------------------------	----

AKTUELLES aus der DVJJ	75
-------------------------------	----

Berichte der Landes-/Regionalgruppen und der Bundesarbeitsgemeinschaften	76
--	----

Kontaktadressen	87
-----------------	----

Impressum	88
-----------	----

Jugendgerichtshöfe – (auch) eine Frauensache? Das Vorbild Chicago*

Anja Schüler

Das vor 100 Jahren verabschiedete deutsche Jugendgerichtsgesetz wurde zum einen von einer um 1900 entstandenen, breit angelegten Reformdebatte in westlichen Industriestaaten getragen. Zum anderen war die Jugendgerichtsbarkeit ein besonderes Anliegen der Frauenbewegungen auf beiden Seiten des Atlantiks, deren Mitglieder mit dem Argument der ‚organisierten Mütterlichkeit‘ damit auch das Recht auf Ausbildung und Berufsausübung, gerade in der Justiz, einforderten. Insbesondere die amerikanischen Settlements, in deren Umfeld 1900 das Chicagoer Jugendgericht als weltweit erstes Jugendgericht entstanden war, dienten deutschen Frauen dabei als Vorbild.

Keywords: Frauenbewegung, Sozialreform, transnationale Geschichte

1. Einleitung

Als das Parlament der immer noch jungen Weimarer Republik am 16. Februar 1923 das Jugendgerichtsgesetz (JGG) verabschiedete, geschah dies vor dem Hintergrund einer langjährigen und durchaus kontroversen Debatte. Zwar waren Jugendgerichte in Deutschland bereits seit 1908 vereinzelt als besondere Abteilungen der Strafgerichte eingerichtet worden; in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg hatte sich selbst die kaiserliche Obrigkeit kurzzeitig für das Primat des Erziehungsgedankens im Strafrecht erwärmen können, diese Reform aber nach heftigen Protesten von konservativer Seite schnell wieder fallen gelassen.¹ Ein Reichsgesetz aber, das die Strafmündigkeit auf 14 Jahre hochsetzte und die Einrichtung spezieller Jugendgerichte verankerte, die statt Strafen Verwarnungen aussprechen, Heimunterbringung anordnen oder gemeinnützige Arbeit auferlegen konnten, eine Gerichtsbarkeit, die auf ein erzieherisches Miteinander von Gericht, Eltern, Polizei, Schule und Jugendamt setzte, hatte auf sich warten lassen.

In der Geschichte des JGG bleiben zwei Konstellationen oft im Hintergrund: Zum einen war die Forderung nach einer separaten Jugendgerichtsbarkeit nur eine von vielen Reformforderungen einer reformfreudigen Epoche, die sich nicht auf einen nationalen Kontext beschränkten. Sie wurden von einer internationalen und insbesondere einer transatlantischen Reformgemeinschaft vorangetrieben. Zum anderen war die Jugendgerichtsbarkeit eins von zahlreichen Projekten der um die Jahrhundertwende erstarkenden Frauenbewegungen auf beiden Seiten des Atlantiks. Die Protagonistinnen und Protagonisten² der Debatte, die der Verabschiedung des JGG vorausging, verwiesen immer wieder auf die Ursprünge und den Vorbildcharakter der Jugendgerichte in den USA, auch wenn die tragende Rolle von Frauen bei der Genese und Umsetzung dieses Reformprojektes in Deutschland zumeist unerwähnt blieb. Letzteres muss uns heute verwundern, denn die Berufung von Frauen als Vormünder, Schöffinnen, Rechtsanwältinnen und Richterinnen war ein zentrales Anliegen der deutschen Frauenbewegung im Kaiserreich und in der Weimarer Republik.

2. Eine transatlantische Reformgemeinschaft

Werfen wir also zunächst einen Blick auf die transatlantische Reformgemeinschaft, die sich um die Wende zum 20. Jahrhundert konstituiert hatte und eine intensive, transnationale Diskussion über Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung führte. Reformerrinnen und Reformer in Paris, Chicago, London und Berlin diskutierten die

Probleme und das Elend des Großstadtlebens, die Unsicherheiten der Lohnarbeit, die soziale Rückständigkeit auf dem Lande und eben auch die Frage, ob 14-Jährige demselben Strafrecht unterliegen sollten wie Erwachsene. Auf Studienreisen überquerten die Mitglieder dieser Gemeinschaft den Atlantik immer wieder in beide Richtungen; auf Kongressen und in Briefen tauschten sie sich regelmäßig über soziale Missstände aus. Sie waren mit den Slums des Londoner East End genauso vertraut wie mit dem Berliner Wedding, kannten die Kohlereviere von Pittsburgh, Essen und Birmingham, verfolgten die Debatten im neuen Fach Soziologie an den Universitäten in Berlin und Chicago und schufen so eine Welt gemeinsamer Bezugspunkte.³

Amerikanische Reformerinnen und Reformer der Progressive Era pflegten vornehmlich Kontakte nach England, sahen aber insbesondere in deutschen Institutionen und Reforminitiativen ein Vorbild, das es auf ihrer Seite des Atlantiks umzusetzen galt. So führten sie immer wieder das deutsche Bildungswesen und die deutsche Sozialversicherungsgesetzgebung als nachahmenswert an; die deutsche Verwaltung wurde zum Vorbild für die Reform des amerikanischen Civil Service. Wichtige Theoretiker und Praktikerinnen der amerikanischen Sozialreform hatten Deutschland bereist oder dort studiert und kannten die deutsche Reformlandschaft und ihre Debatten aus eigener Anschauung; sozialpolitisch einflussreiche Organisationen wie der Verein für Sozialpolitik wurden zum Vorbild für die Gründung der American Economic Association oder der American Academy of Political and Social Sciences. Der Gründer des weltweit ersten Universitätsinstituts für Soziologie an der University of Chicago, Albion Small, hatte bei Gustav Schmoller in Berlin studiert. Amerikanische Sozialreformerinnen und -reformer waren mit der deutschen Arbeitsschutzgesetzgebung, den Bismarck'schen Sozialgesetzen, den Gewerkschaftsprogrammen,

* Der Beitrag beruht auf dem Eröffnungsvortrag zum 32. Deutschen Jugendgerichtstag am 15.09.2023; Teile dieses Textes wurden bereits auf dem HCA Graduate Blog veröffentlicht, online verfügbar unter: <https://hcagrads.hypotheses.org/4575> (letzter Abruf am 20.02.2024).

1 Schmitz-Scholemann, 2018.

2 Aufgrund der spezifischen Fragestellung dieses Textes wird vom Gendern mit dem Genderstern abgesehen.

3 Zur transatlantischen Reformgemeinschaft nach wie vor einschlägig Kloppenborg, 1986; Rodgers, 2000; Schäfer, 2000 und Schüler, 2004.

dem kommunalen Wohnungsbau oder der Ausbildung in den deutschen Berufsschulen vertraut. Sie plädierten immer wieder für eine stärkere Rolle des Staates bei der Lösung sozialer Probleme.⁴

Im Vergleich zu Deutschland wies die amerikanische Reformlandschaft wiederum eine Besonderheit auf: Auf dieser Seite des Atlantiks gab es zwar schon früh staatliche Armenpfleger; da der öffentliche Dienst aber Frauen noch weitgehend verschlossen war, wurde die Armenpflege zu einer männlichen Bastion. In den USA dagegen dominierte bis in die 1930er Jahre die private Wohltätigkeit, in der sich vornehmlich Frauen engagierten. Viele von ihnen gehörten der ersten Generation von Universitätsabsolventinnen an und suchten nach ihrem Abschluss nach einer Lebensperspektive. Um 1900 waren Tausende von ihnen in die Einwandererviertel amerikanischer Großstädte gezogen, in sogenannte ‚Settlement Houses‘, autonome soziale Projekte, in denen sie die Probleme der Slums aus erster Hand kennenlernen und lösen wollten. Die Arbeit dieses spezifisch amerikanischen Reformprojektes wiederum wurde in Deutschland, insbesondere in der deutschen Frauenbewegung, mit großem Interesse zur Kenntnis genommen wurde.⁵

Der transatlantische Austausch über Sozialreformen war also keine Einbahnstraße. Während die progressive reformers in den USA vor allem die ‚klassischen‘ Errungenschaften des deutschen Sozialstaates zur Nachahmung empfahlen, erschien deutschen Reformern und Reformern insbesondere die prominente Stellung von Frauen bei der Planung und Umsetzung von Reformvorhaben als vorbildlich. Dabei beriefen sich die amerikanischen Reformrinnen und ihre deutschen Zeitgenossinnen durchaus auf ihre traditionelle Mutterrolle, die allerdings nicht auf die eigenen vier Wände beschränkt bleiben durfte. „Der Platz der Frau ist in ihrem Heim“, schrieb die amerikanische Frauenrechtlerin Rheta Childe Dorr 1910. „Aber ein Heim ist nicht auf vier Wände beschränkt [...]. Die Gemeinde ist das Heim. Eine Stadt voller Menschen ist die Familie. Und Heim und Familie bedürfen dringend einer Mutter.“⁶ Vertreterinnen der deutschen Frauenbewegung argumentierten ähnlich, auch und gerade in der Debatte um die Einrichtung von Jugendgerichtshöfen. So betont eine Petition des Bundes Deutscher Frauenvereine zum Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche aus dem Jahr 1913, Frauen hätten als „Mütter der Familie und auch in der Mitarbeit an öffentlichen Volkserziehungen hundertfach bewiesen, dass sie erzieherische Aufgaben mit Ernst und Verständnis“⁷ leisten können.

3. Amerikanische Settlements und Jugendgerichtsbarkeit

Schauen wir also zunächst auf die Ursprünge der Jugendgerichtsbarkeit in den Einwanderervierteln Chicagos. Für sozialpolitisch interessierte Amerikareisende aus dem Kaiserreich war das dortige Hull House Settlement ein Fixpunkt, und seine Gründerin Jane Addams galt ihnen als *die* zentrale Persönlichkeit der amerikanischen Sozialreform. Einschlägige Publikationen wie die Zeitschrift *Volkswohl*, das *Archiv für Soziale Gesetzgebung* und *Die Frau* berichteten seit Mitte der 1890er Jahre regelmäßig über die dortigen Aktivitäten. Dazu gehörte seit 1899 auch der Chicagoer Jugendgerichtshof, dessen Gründung eng mit Hull House verknüpft war. Jane Addams selbst war eine frühe Befürworterin von Jugendgerichten; sie hielt es für grausam und ungerecht, Kinder vor dieselben Gerichte wie Erwachsene zu stellen und sie in denselben Strafanstalten unterzubringen.⁸

Seit der Gründung des Settlements im Jahr 1889 war seine Arbeit von den unmittelbaren Bedürfnissen der Nachbarschaft geprägt; die Reformrinnen wandten sich insbesondere den Problemen von Frauen und Kindern zu. Sie setzten sich für die Beschränkung der Kinderarbeit und die Schulpflicht ein, boten Kinderbetreuung an und richteten auf dem Nachbargrundstück den ersten öffentlichen Spielplatz der Stadt ein. Das Engagement der Hull-House-Bewohnerinnen für die Jugendgerichtsbarkeit ergab sich ebenfalls aus ihrer täglichen Arbeit: Wurden minderjährige Jungen und Mädchen wegen geringfügiger Vergehen auf den Polizeiwachen der Nachbarschaft eingeliefert, so übernahmen Mitarbeiterinnen des Settlements zunächst die Aufsicht, stellten Nachforschungen in der Familie an und versuchten, Anzeigen abzuwenden.⁹

Diese ‚Fürsorgedamen‘ in halboffizieller Stellung waren die Vorläufer der probation officers, eine Art Fallmanager am Chicagoer Jugendgerichtshof, der 1899 als erster Jugendgerichtshof der USA und der Welt eingerichtet wurde. Seine gesetzliche Grundlage, der Illinois Juvenile Court Act, führte außerdem explizit aus, dass Kinder unter 16 Jahren nicht ‚Verbrecher‘ genannt und nicht in ein reguläres Gefängnis überwiesen werden durften, sondern in ein Jugendgefängnis (reformatory prison), das in erster Linie erzieherisch wirken sollte.¹⁰

Die Jugendkriminalität in Chicago hatte durchaus erhebliche Ausmaße. Im späten 19. Jahrhundert durchliefen jedes Jahr Hunderte von Kindern das Strafrechtssystem. Die allermeisten kamen aus Einwanderer- und anderen einkommensschwachen Familien. Im Jahr 1882 waren mehr als 250 Kinder im Alter von unter 14 Jahren im Cook County Gefängnis inhaftiert, mindestens 20 von ihnen waren unter 11 Jahre alt. Sie waren oft wegen geringfügiger Vergehen in Handschellen abgeführt worden, hatten Nächte auf Polizeistationen verbracht und trafen nach ihrer Verurteilung im Gefängnis auf hartgesottene Kriminelle. In einem Fall wartete ein 10-jähriger Junge, der ein Paar Schuhe gestohlen hatte, fast zwei Wochen im Bezirksgefängnis für Erwachsene darauf, dass sein Fall vor Gericht kam. Es waren Fälle wie dieser, die die Sozialreformrinnen auf den Plan riefen.¹¹

Die oben erwähnte Praxis, straffälligen Kindern und Jugendlichen halbamtliche Helfer zur Seite zu stellen, hatte sich in Chicago bereits einige Jahre vor der Einrichtung des Jugendgerichtshofes etabliert. Zwei Bewohnerinnen des Settlements, die Juristin Julia Lathrop und die Philanthropin Lucy Flower, waren bei der Verwirklichung des Projektes federführend und konnten sich dabei auf ihre ausgedehnten Reformnetzwerke stützen, die von Kirchenführern bis zur Chicagoer Anwaltsvereinigung reichten.

Lathrop arbeitete als Sozialarbeiterin im Hull House; in den frühen 1890er Jahren hatte sie alle Gefängnisse im Staate Illinois bereist und Haftbedingungen dort dokumentiert. Sie brachte zudem

4 Rodgers, 2004, S. 52 ff.

5 Schüler, 2004, S. 169 ff.

6 Dorr, 1910, S. 327.

7 Petition des Bundes Deutscher Frauenvereine betr. Entwurf eines Gesetzes über das Strafverfahren gegen Jugendliche, Januar 1913, zit. in Röwekamp, 2011, S. 215.

8 Addams, 1906; 1909.

9 Schüler, 2004, 78 ff.; Addams, 1906.

10 Shepherd, 1999, S. 15 f.

11 Myers, 2019.

fundierte Kenntnisse über das Strafrechtssystem mit. Lucy Flower dagegen stammte aus der Chicagoer Oberschicht und verfügte über beste Verbindungen zu deren einflussreichsten Mitgliedern. Diese konnte sie für die Idee einer separaten Jugendgerichtsbarkeit gewinnen. Flowers Vision war ein so genanntes ‚Elterngericht‘, in dem der Staat den Erziehungsauftrag der Eltern übernehmen sollte.¹² Die Reformerrinnen fanden sich im Jugendgerichtsausschuss zusammen, der die nötigen Mittel für ein Jugendgericht beschaffen sollte und dessen erste Vorsitzende Julia Lathrop wurde. Eine andere Hull-House-Bewohnerin, Alzina Stevens, fungierte als erste Bewährungshelferin.¹³

Für die Reformerrinnen stand außer Frage, dass gerade Frauen mit dieser Arbeit einem Erziehungsauftrag außerhalb der eigenen Familie nachgingen. Daher versuchten sie nach Kräften, auch Einfluss auf die Ernennung der Chicagoer Jugendrichter zu nehmen, der sie zumindest informell zustimmen mussten. 1907 bezog der Chicagoer Jugendgerichtshof dann ein eigenes Gebäude gegenüber von Hull House, wo viele probation officers wohnten. Zudem waren andere ältere Institutionen der Jugendhilfe in der Nachbarschaft angesiedelt.

Die Verfahren des ersten Jugendgerichts waren absichtlich informell gestaltet; sie waren eher auf Erziehung als auf Strafe angelegt. Statt einer Richter- und einer Anklagebank nahmen die Kinder, ihre Familien und die Vertreter der Justiz an einem runden Tisch Platz; der Richter sollte im besten Interesse des Kindes handeln. Die Reformerrinnen und Reformer hofften, dass dieser Ansatz es den Richtern und Bewährungshelfern ermöglichen würde, individuelle Lösungen für jedes Kind zu finden und den Erziehungseffekt so zu maximieren. Vor dem Jugendgericht hatten die Kinder keine Anwälte; stattdessen sollten die Bewährungshelfer den Richter darauf hinweisen, was ihrer Meinung nach im besten Interesse des Kindes war. Es gab kein Recht auf Zeugenvernehmung, kein Recht auf einen Rechtsbeistand und schon gar kein Recht auf ein Schwurgerichtsverfahren. Die Art und Weise, wie die Fälle entschieden wurden, war extrem informell, beispielsweise war Hörensagen zulässig.¹⁴

Der Chicagoer Jugendgerichtshof war von Anfang an nicht allein als eine juristische Institution angelegt; vielmehr wollten die Reformerrinnen und Reformer einen Ort schaffen, an dem Fachleute zusammenkamen, die nicht nur die von Kindern begangenen Straftaten ahndeten, sondern auch den emotionalen Zustand des Kindes, seinen familiären Hintergrund und sein häusliches Umfeld begutachteten. Anstatt sie zu Gefängnisstrafen zu verurteilen, wurden straffällige Jugendliche in Jugendgefängnisse oder Pflegefamilien eingewiesen, um sie zu rehabilitieren und zu erziehen. Um dies zu gewährleisten, stellte in Chicago das 1901 gegründete Juvenile Court Committee Straftätern und -täterinnen bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahr Bewährungshelfer zur Seite. Seit 1905 zahlte die Stadt für diese Tätigkeit auch ein Gehalt.¹⁵

Das Chicagoer Modell verbreitete sich schnell. Bis 1905 hatten 24 Bundesstaaten Jugendgerichtshöfe eingerichtet; bis 1925 verfügten alle U.S.-Staaten außer Maine und Wyoming über eine Art Jugendgerichtssystem. Zudem fand das Modell international viele Nachahmer und wurde in etwa zwanzig Länder exportiert. Auch deutsche Sozialreformerinnen und -reformer waren sehr interessiert.¹⁶

4. Die deutsche Rezeption

Einer der frühesten deutschen Berichte über die amerikanischen Jugendgerichtshöfe findet sich bei Emil Münsterberg. Der Leiter des städtischen Armenwesens in Berlin und spätere Vorsitzende des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit hatte enge Verbindungen zu den USA; einer seiner Brüder, der Psychologe Hugo Münsterberg, lehrte seit 1892 in Harvard; seine Tochter Else Münsterberg übersetzte Jane Addams' 1910 erschienenen Memoiren ins Deutsche.¹⁷ Emil Münsterberg berichtete dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit regelmäßig über das ‚ausländische Armenwesen‘. Sein Bericht von 1901 erwähnt das zwei Jahre zuvor erlassene Jugendgerichtsgesetz von Illinois nur am Rande; 1906 jedoch lieferte Münsterberg einen ausführlichen Bericht über die Arbeitsweise der amerikanischen Jugendgerichtshöfe. Er betont deren Ursprünge in der privaten Wohltätigkeit und geht insbesondere auf die Arbeit der probation officers ein. Dass diese „Helfer und Fürsorger, Detektives [sic] und Untersuchungsrichter, Freunde und Erzieher“¹⁸ häufig Frauen waren, lässt Münsterberg allerdings unerwähnt. Aber sein Fazit ist geradezu überschwänglich: „Es gibt, vielleicht abgesehen von der Bekämpfung der Tuberkulose, kein Werk auf dem Gebiet sozialer Tätigkeit, das in kürzester Zeit so reißende Fortschritte gemacht hätte wie die *juvenile courts*“.¹⁹

Aus dem folgenden Jahr, 1907, datiert ein erster Kommentar der Juristin Alix Westerkamp über die amerikanischen Jugendgerichte, eine Besprechung von Joseph Baernreithers Studie *Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Interessant sind die Schwerpunkte, die Westerkamp hier setzt. Sie betont, dass in den USA „die Erziehung der verlassenen, verwahrlosten und straffälligen Kinder“ als „Nationalaufgabe“ betrachtet wird.²⁰ Überhaupt sieht sie den Erziehungsgedanken im amerikanischen Jugendstrafrecht als zentral an: Es geht von dem Gedanken aus „daß Eltern, die ihre Kinder nicht erziehen *wollen*, sie auch nicht *gut* erziehen“²¹; die Kinder in die Obhut des Staates zu nehmen, werde daher als „geringeres Übel“²² angesehen. Westerkamps Fazit: „Die Kinderschutzbewegung [befindet] sich in den Vereinigten Staaten in einem viel fortgeschritteneren Stadium als bei uns. [...] Die Amerikaner sind kühn in ihren legislativen Experimenten; [...] es hindert sie kein ewiges Rückwärtsschauen. Und wir können von ihnen lernen!“²³

Für Alix Westerkamp, die 1907 als erste Juristin in Deutschland promovierte, sollte die Jugendfürsorge und die Jugendgerichtsbarkeit ein Lebensthema bleiben. Nach ihrer Promotion leitete sie vier Jahre lang die Rechtsschutzstelle für Frauen in Frankfurt am Main; von 1911 bis 1913 fungierte sie als Geschäftsführerin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin. Und Alix Westerkamp war, wie Emil Münsterberg und seine Tochter Else, Teil der

12 Lucy Flower in Jane Addams Digital Edition.

13 Alzina Stevens in Jane Addams Digital Edition.

14 Shepherd, 1999, S. 15 f.

15 Myers, 2019.

16 Schüler, 2004, S. 58.

17 Maier, 1998; Bringmann & Lück, 2005; Addams, 1913.

18 Münsterberg, 1906, S. 95.

19 Münsterberg, 1906, S. 97, Hervorhebung im Original.

20 Westerkamp, 1906/07, S. 111.

21 Westerkamp, 1906/07, S. 113, Hervorhebung im Original.

22 Westerkamp, 1906/07, S. 113.

23 Westerkamp, 1906/07, S. 111, 113 f.

transatlantischen Reformgemeinschaft: 1913 verbrachte sie einige Monate im Chicagoer Commons Settlement und konnte sich ein eigenes Bild vom dortigen Jugendgerichtshof machen. Nach ihrer Rückkehr berichtete sie „aus amerikanischen Settlements“, auch über die enge Zusammenarbeit zwischen Hull House und dem Chicagoer Jugendgericht.²⁴

Neben Frieda Duensing, von der später noch die Rede sein wird, war es vor allem Alix Westerkamp, die als Juristin in der Sozialen Arbeit tätig war und wichtige Beiträge zu ihrer Professionalisierung leistete. So lehrte sie als Dozentin an Alice Salomons Sozialer Frauenschule in Berlin und war 1919 Mitbegründerin der Jugendpflegeschule in Berlin, ein Gemeinschaftsprojekt der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, der Zentralstelle für Volkswirtschaft und der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost, einem Settlement nach amerikanischem Vorbild, als dessen Geschäftsführerin Westerkamp viele Jahre fungierte.

Der Gründer der Sozialen Arbeitsgemeinschaft, der Berliner Pfarrer Friedrich Siegmund-Schultze, wurde 1917 in Berlin Direktor des ersten Jugendamtes in Deutschland. Bei einem Besuch in Chicago 1911 hatte auch er sich mit der Arbeit von Hull House und dem Jugendgerichtshof vertraut gemacht und publizierte nach seiner Rückkehr über beide Institutionen.²⁵ Sein Bericht über den Chicagoer Jugendgerichtshof lobt die eher legere und zügige Art der Verhandlung und würdigt den ganzheitlichen Ansatz der Jugendgerichtsbarkeit. Er beschreibt das sogenannte detention home in den oberen Stockwerken des Gerichtsgebäudes, wo die Jugendlichen entweder die Tage vor ihrem Gerichtstermin verbringen oder nach der Gerichtsentscheidung bleiben müssen. Ein Hauselternpaar führte ein mehr oder weniger strenges Regiment, aber nichts, so Siegmund-Schultze, „erinnert an Gefängnis oder Polizeistation. Im Gegenteil! Was bedeutet für die verwahrlosten Kinder Chicagos hübsche, reine Kleidung, gute Nahrung und hygienische Fürsorge.“²⁶ In drei Räumen war eine Volksschule untergebracht, die Kinder erhielten Kochunterricht und waren für alle Aufgaben des Haushalts verantwortlich. Die meisten der hauptamtlichen probation officers hatten im Gebäude des Jugendgerichtshofes eine Wohnung. Auch Siegmund-Schultze maß in seinem Bericht der Arbeit des Chicagoer Jugendgerichts „größte Bedeutung“ für Deutschland zu.²⁷

Eine weitaus differenziertere Darstellung findet sich in den Reise-skizzen von Elsa von Liszt aus dem Jahr 1910. Die Tochter des bekannten Strafrechtlers (und Begründers des Jugendgerichtstages) Franz von Liszt hatte sich auf einer dreimonatigen Studienreise durch die Vereinigten Staaten mit einer Reihe von Reformprojekten vertraut gemacht und auch Verhandlungen der Jugendgerichtshöfe besucht. Die Verhandlungsart der Richter, die Siegmund-Schultze als amerikanisch-leger und zügig beschreibt, empfindet Liszt in den Jugendgerichtshöfen in New York und Pennsylvania als chaotisch, die Richter als bestenfalls desinteressiert. Ihr Urteil über die Arbeit der Jugendgerichte in Baltimore und der amerikanischen Hauptstadt dagegen fällt positiver aus. Durchaus kritisch bewertet Elsa von Liszt die Tatsache, dass die probation officers Ehrenamtliche sind und aus Organisationen wie der Society for Prevention of Cruelties against Children stammen, die im Ruf steht, Kinder oft vorschnell von ihren Eltern zu trennen. Liszts Urteil über die amerikanischen Jugendgerichtshöfe fällt zwiespältig aus. „Von einer einheitlichen, durchweg vorbildlichen Einrichtung des Jugendgerichts [kann] nicht gesprochen werden,“²⁸ so ihr Fazit.

5. Eine transnationale Reformgemeinschaft der Frauen

Im Spektrum der zeitgenössischen deutschen Literatur über amerikanische Reformprojekte in den USA sind diese Berichte von Münsterberg, Westerkamp, Siegmund-Schultze und Liszt allerdings in einer Hinsicht untypisch – sie schreiben Frauen keine besondere Rolle in diesem Reformprojekt zu. Dies steht im Gegensatz zu zahlreichen Berichten deutscher Reformerrinnen aus den USA, die die Reformlandschaft in den USA vor allem deshalb als exemplarisch darstellen, weil sie Frauen die Möglichkeit sozialpolitischen Engagements boten.

Der immer wiederkehrende Hinweis auf die spezifische Reformmission von Frauen und die Legitimation ihres sozialpolitischen Engagements mit der ‚weiblichen Eigenart‘ war in dieser Zeit so etwas wie ein ‚Markenkern‘ und das verbindende Element der Frauenbewegungen auf beiden Seiten des Atlantiks. Prominente Reformerrinnen in den USA und Deutschland propagierten unermüdlich das ‚municipal housekeeping‘ und die ‚organisierte Mütterlichkeit‘, und Frauen in einem breiten Spektrum von Reformvereinigungen machten sich dieses Argument zu eigen: Es legitimierte die Arbeit der amerikanischen Temperenzbewegung ebenso wie die der deutschen Sittlichkeitsbewegung; es rechtfertigte die Forderung nach Arbeitsschutzgesetzen, nach einem Verbot der Kinderarbeit und der Anstellung von Fabrikinspektorinnen und Bewährungshelferinnen. Deutsche Sozialreformerinnen untermauerten so Forderungen nach Unabhängigkeit von männlich dominierten Bürokratien genauso wie nach Einbeziehung von Frauen in ebendiese Bürokratien.

Nicht zuletzt sollte diese Argumentation Frauen den Zugang zu beruflichen Qualifikationen und den entsprechenden Arbeitsfeldern öffnen. Dabei erwiesen sich in Deutschland die Vorbehalte gegen Juristinnen als besonders hartnäckig. Sie konnten lange Zeit nur im Ausland studieren und wurden erst 1922 zu den Staatsexamina zugelassen, also etwa zwei Jahrzehnte später als Ärztinnen oder Lehrerinnen.²⁹

Der Bund Deutscher Frauenvereine hatte sich bereits im Kaiserreich für die Zulassung von Frauen als Rechtsanwältinnen und Richterinnen eingesetzt – ein zunächst recht aussichtsloses Unterfangen, bis man meinte, in der Jugendgerichtsbarkeit ein Einfallstor gefunden zu haben. Dies schien unter anderem vielversprechend, weil es sich bei den Jugendgerichten um relativ junge Institutionen handelte, in denen es noch keine festen Hierarchien gab. Frauenverbände forderten also, Juristinnen als Jugendanwältinnen, Beistände, Mitglieder von Fürsorgeausschüssen oder Erforschungsbeamtinnen einzusetzen – und perspektivisch auch als Schöffinnen, in der richterlichen Vormundschaft sowie als Richterinnen. Jugendsachen boten sich an, um diese Forderungen der Frauenbewegung durchzusetzen, denn es gab bereits einen relativ breiten gesellschaftlichen Konsens, dass Frauen nicht nur für diese Arbeit besonders geeignet waren, sondern ihre Eignung auch schon unter Beweis gestellt hatten. Das über lange Zeit

24 Westerkamp, 1917–1919.

25 Siegmund-Schultze, 1911.

26 Siegmund-Schultze, 1912, S. 229.

27 Siegmund-Schultze, 1912, S. 229.

28 Liszt, 1910, S. 73.

29 Röwekamp, 2011, S. 196 ff.

wiederkehrende Argument war einerseits, dass Frauen ein Korrektiv in der unmenschlichen (männlichen) Justiz darstellen würden; andererseits forderte die Frauenbewegung durchaus auch unverbrämt eine Teilhabe an staatlichen Aufgaben.³⁰

Exemplarisch für diese Entwicklung steht die Arbeit von Frieda Duensing, eine der wichtigsten Wegbereiterinnen der Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland, die sie als nahezu ideale Form der Zusammenarbeit von Männern und Frauen im ‚großen sozialen Haushalt‘ ansah. Auch Duensing rekurrierte auf das ‚weibliche Korrektiv‘ und die ‚weibliche Eigenart‘, die Frauen speziell die Zuständigkeit für soziale Aufgaben in der Gesellschaft zuschrieb. Gleichzeitig forderte sie eine gleichberechtigte Ausbildung und Berufsausübung ein. Auf den Verhandlungen des Ersten Deutschen Jugendgerichtstages 1909 unterschrieb sie die weithin herrschende Auffassung, dass sich die Tätigkeiten von Männern und Frauen in Jugendgericht und Jugendpflege ergänzen und bedingen, so wie die Tätigkeit von Mann und Frau in Haushalt und Kindererziehung. „Ich finde,“ so Duensing, „das ist ein sehr schöner und treffender Vergleich, besonders, wenn man noch das kleine frauenrechtlerische Schwänzchen dranhängt: ‚in völliger Gleichberechtigung.‘“³¹

Wie für Alix Westerkamp war auch für Frieda Duensing die Jugendhilfe und die Jugendgerichtsbarkeit ein Lebensthema. Für ihre Promotion an der Universität Zürich 1902 über „Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen“ hatte sie sich Einblicke in die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in den Slums der Großstädte verschafft und sich mit den Folgen von Kinderarbeit, Kindesmisshandlung, Jugendkriminalität sowie psychischer und physischer Verwahrlosung vertraut gemacht. In ihrer Dissertation zeigte Duensing dann die Problematik der uneingeschränkten elterlichen Gewalt auf und plädierte für die Ausweitung staatlicher Kompetenzen zum Wohle von Minderjährigen.³²

Mit der Konstituierung des weiblichen Vormunds- und Pflégenschaftswesens ab 1900 eröffnete sich für Duensing ein entsprechendes Berufsfeld. 1904 übernahm sie die Geschäftsführung der Zentralstelle für Jugendfürsorge, wo sie zunächst Räumlichkeiten finden, finanzielle Mittel beschaffen und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen werben musste. In den folgenden Jahren war es vor allem Duensing Verdienst, dass in Berlin ein dichtes Netzwerk zwischen der Zentrale für Jugendfürsorge, den Berliner Fürsorgevereinen und den Vormundschaftsgerichten entstand. Sie organisierte Fachkonferenzen und erarbeitete Gesetzesvorlagen, u. a. zum Jugendstrafrecht. Es scheint fast kein Problem gegeben zu haben, dessen sie sich in der Berliner Zentralstelle nicht angenommen hätte: Adoption, Vormundschaft, Alimenterprozesse, Schutz vor Kindesmisshandlung, Unterbringung psychisch erkrankter Kinder und Jugendlicher in Therapieeinrichtungen, Einrichtung von Schulspeisungen und Kinderhorten.

1907 wurde Duensing Geschäftsführerin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, eine Stelle, auf der sie vier Jahre später Alix Westerkamp ablöste. Wie auch Westerkamp unterrichtete Duensing in der Folge Rechtskunde an Sozialen Frauenschulen und unternahm Vortragsreisen im In- und Ausland. Die Jugendfürsorge aber beschäftigte sie weiter: Schon vor dem Ersten Weltkrieg war sie für die Errichtung kommunaler Jugendämter eingetreten, und bis kurz vor ihrem Tod 1921 brachte sie ihren theoretischen Sachverstand und ihre praktische Erfahrung in die Entwicklung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ein.³³

Duensing hat immer wieder insbesondere die Arbeit männlicher Vormünder scharf kritisiert und ihnen vorgeworfen, dass sie sich kaum um ihre Mündel kümmerten und lieblose Berichte verfassten. Auf dem Gebiet des Vormundschafts- und Pflégenschaftswesens sah Duensing das ideale Betätigungsfeld für die ‚brachliegenden mütterlichen Kräfte‘ speziell unverheirateter Frauen.³⁴ Ganz ähnlich argumentierte die Heidelberger Juristin Camilla Jellinek 1909 in einer Petition des BDF zur Reform des Strafgesetzbuches. Dort heißt es, Frauen seien die „für das Kindergemüt berufene Sachverständige[n], die mit sicherem und schnellem Instinkt in den Zusammenhang eines Tatbestandes eindringen und das Vertrauen des Kindes gewinnen“ könnten sowie – in höherem Maße als Männer – die ‚Verirrungen‘ heranwachsender Mädchen verstünden.³⁵

So war es nur folgerichtig, dass der Bund Deutscher Frauenvereine neben zahlreichen Petitionen an den Reichstag Anfang 1913, zwischen der ersten und der zweiten Lesung des Gesetzes betreffend des Strafverfahrens gegen Jugendliche, eine reichsweite Offensive mit Aufsehen erregenden Großkundgebungen startete, auf denen die Einbeziehung von Frauen in der Rechtspflege gefordert wurde. Gerade weil am Jugendgericht das Moment der Erziehung im Vordergrund stehe, so das Argument, müssten Frauen dort als Schöffeninnen und letztlich als Richterinnen zugelassen werden.³⁶

Wie sehr dieses Konzept die Frauenbewegungen in Deutschland und den USA verband, zeigt sich exemplarisch in Agnes von Zahn-Harnacks Werk *Die Frauenbewegung* von 1928. Dort ist die Rede von „Organized Motherhood“ – Zahn-Harnack verwendet den englischen Begriff –, einem Konzept, mit dem Frauen nicht nur ihre Berufstätigkeit in Krippen, Kindergärten und Schulen einforderten, sondern auch ihre politische Tätigkeit in „Ministerien und Parlamente[n]. [...] Frauen“, so Zahn-Harnack, „empfinden sich als Mütter über alles, was da Kinder heißt.“³⁷

Die Überzeugung, dass Frauen aufgrund ihrer ‚weiblichen Eigenart‘ dazu bestimmt und auch berechtigt waren, Einfluss auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens zu nehmen, motivierte Frauen über Parteigrenzen hinweg zu gemeinsamem Handeln – der Kampf um das Frauenwahlrecht hatte dies auf beiden Seiten des Atlantiks gezeigt. Die in den Worten von Agnes Zahn-Harnack, „Sicherung des ausschlaggebenden Fraueneinflusses“³⁸ konnte dann in der ersten deutschen Demokratie parteiübergreifend in der parlamentarischen Arbeit von Frauen zum Tragen kommen, vor allem, wenn es um schutzwürdige Gruppen ging, so bei Fragen des Mutterschutzes und im Bereich der Jugendwohlfahrt – die Verabschiedung des Jugendstrafrechts 1923 ist eines der besten Beispiele. Ihre Grenzen fand eine überparteiliche Frauenpolitik zumeist dort, wo es um Gleichstellungs- und andere weltanschauliche Fragen ging: um die Zulassung von Frauen zum Richteramt, die Liberalisierung des Scheidungsrechts, die Stellung unehelicher Kinder und besonders in der Debatte um den Paragraph 218.³⁹

30 Röwekamp, 2011, S. 208 ff.

31 Duensing, 1909, S. 63.

32 Duensing, 1903.

33 Zeller, 1999, S. 133 ff.

34 Zeller, 1999, S. 133 ff.

35 Jellinek, Petition des Bundes Deutscher Frauenvereine zur Reform des StGB und der Strafprozessordnung, 1909, S. 64, zit. in Röwekamp, 2011, S. 209.

36 Vgl. die Darstellung bei Röwekamp, 2011, S. 214 f.

37 Zahn-Harnack, 1928, S. 77.

38 Zahn-Harnack, 1928, S. 79.

39 Gerhard, 1990, S. 339 ff.

Auch wenn Paragraph 109 der Weimarer Verfassung Frauen als „grundsätzlich“ gleichberechtigt anerkannte und sich ihnen in der ersten deutschen Republik viele Ämter in der Wohlfahrtspflege öffneten, erfolgte die Zulassung zum Richteramt, zu Schöffengerichten und als Rechtsanwältin nur zögerlich. Dabei, so die hessische DDP-Abgeordnete Karoline Balsler, waren „mehr Herz, mehr Gemüt und mehr Liebe [...] wahrlich keine Eigenschaften, die beim Richteramt schaden können.“⁴⁰ Die ‚Konkurrentin Frau‘ auf der Richterbank, der die Zeitschrift *Die Woche* 1925 ein Titelbild widmete, blieb jedoch, anders als in der Jugendfürsorge und anderen sozialen Berufen, noch eine Weile eine Seltenheit.

Der Diskurs über die ‚weibliche Eigenart‘ hielt sich also auch im Jahrzehnt nach dem Ersten Weltkrieg. Über ein halbes Jahrhundert hinweg, von den 1880er bis in die 1930er Jahre, war er zentral für das Selbstverständnis von Reformern auf beiden Seiten des Atlantiks, die damit größere gesellschaftliche und politische Partizipation einforderten. Im amerikanischen Kontext diente er vor allem dazu, bestimmte Themen wie die Jugendgerichtsbarkeit auf die politische Agenda zu bringen und umzusetzen. In Deutschland argumentierten Reformern mit der ‚weiblichen Eigenart‘, um Zugang zu von Männern dominierten Arbeitsbereichen wie der Wohlfahrtspflege oder der Rechtsprechung zu erhalten. Darüber hinaus muss dieser Diskurs als Teil eines übergreifenden transnationalen Dialogs verstanden werden, der den Mitgliedern einer transatlantischen Reformgemeinschaft immer wieder wichtige Impulse gab und Reformpotentiale im jeweils anderen gesellschaftlichen und politischen Kontext offenlegte. Die deutsche Rezeption der amerikanischen Jugendgerichtshöfe, deren Ursprung eng mit einem weiblichen Reformprojekt verbunden war, ist dafür ein prägnantes Beispiel.



Dr. Anja Schüler

ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Heidelberg Center for American Studies der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
 aschueler@hca.uni-heidelberg.de

Literaturverzeichnis

- Addams, J. (1913). *Zwanzig Jahre Soziale Frauenarbeit in Chicago*. Berechtigte Übersetzung von Else Münsterberg. München: C.H. Beck.
- Addams, J. (1909). *The Bad Boy of the Street*. *Ladies' Home Journal*, 26 (October), S. 17 ff.
- Addams, J. (1906). *Probation Work Under Civil Service*. *Charities and The Commons*, 15 (March), S. 881–882.
- Bringmann, W. & Lück, H. (2005). Hugo Münsterberg. In H. Lück & R. Miller (Hrsg.), *Illustrierte Geschichte der Psychologie* (S. 178–180). Weinheim: Beltz.
- Dorr, R. (1910). *What Eight Million Women Want*. Boston: Small, Maynard & Co.
- Duensing, F. (1909). *Zusammenwirken mit Behörden und Vereinen* [Berichtserstattung]. In *Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge* (Hrsg.), *Verhandlungen des Ersten Deutschen Jugendgerichtstages*, 15. bis 17. März 1909 (S. 63–73). Berlin und Leipzig: B. G. Teubner.
- Duensing, F. (1903). *Die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafrechtlichen Behandlung*. München: Schweitzer.
- Förster, B. (2018). *Die ersten Politikerinnen im Volksstaat Hessen*. In D. Linnemann (Hrsg.), *Damenwahl! 100 Jahre Frauenwahlrecht* (S. 196–199). Frankfurt/M.: Societätsverlag.
- Gerhard, U. (1990). *Unerhört! Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Jane Adams Digital Edition (o.J.). Online verfügbar unter: <https://digital.janeaddams.ramapo.edu/> (letzter Abruf am: 02.01.2024).
- Kloppenber, J. (1986). *Uncertain Victory: Social Democracy and Progressivism in European and American Thought, 1870–1920*. New York: Oxford University Press.
- Liszt, E. von (1910). *Soziale Fürsorgetätigkeit in den Vereinigten Staaten*. Reiseskizzen. Berlin: J. Guttentag.
- Maier, H. (1998). *Münsterberg, Emil*. In H. Maier (Hrsg.), *Who is who der Sozialen Arbeit* (S. 412–415). Freiburg: Lambertus.
- Münsterberg, E. (1906). *Amerikanisches Armenwesen*. Leipzig: Duncker & Humblot.
- Myers, Q. (2019). *How Chicago Women Created the World's First Juvenile Justice System*. WBEZ Chicago, May 11, 2019. Online verfügbar unter: <https://www.wbez.org/stories/how-chicago-women-created-the-worlds-first-juvenile-justice-system/e1c8262c-a6ae-4c20-8fd3-f9ed4ab26ba9> (letzter Abruf am: 02.01.2024).
- Rodgers, D. (2000). *Atlantic Crossings: Social Politics in a Progressive Age*. Cambridge, Massachusetts: Belknap Press.
- Röwekamp, M. (2011). *Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945)*. Köln: Böhlau.
- Schäfer, A. (2000). *American Progressives and German Social Reform, 1875–1920: Social Ethics, Moral Control and the Regulatory State in a Transatlantic Context*. Stuttgart: Steiner.
- Schmitz-Scholemann, C. (2018). *Der Reichstag verabschiedet das erste Jugendgerichtsgesetz*. DLF Kalenderblatt, 16.02.2018. Online verfügbar <https://www.deutschlandfunk.de/vor-95-jahren-der-reichstag-verabschiedet-das-erste-100.html> (letzter Abruf am 03.01.2024).
- Schüler, A. (2004). *Frauenbewegung und soziale Reform. Jane Addams und Alice Salomon im transatlantischen Dialog, 1885–1933*. Stuttgart: Steiner.
- Shepherd, R. (1999). *The Juvenile Court at 100 Years: A Look Back*. *Juvenile Justice*, 6 (2), S. 13–21.
- Siegmund-Schultze, F. (1912). *Das Jugendgericht von Chicago*. *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, 9 (1), S. 223–233.
- Siegmund-Schultze, F. (1911). *Jane Addams. Neue Zeiten, Aufgaben und Pflichten der christlichen Frau*, 12 (Dezember), S. 286–293.
- Westerkamp, A. (1917–1919). „Aus amerikanischen Settlements: Briefe und Tagebuchblätter.“ *Akademisch-Soziale Monatsschrift*, 1–3, (April/Mai 1917), S. 20–24; (Juni/Juli 1917), S. 47–52; (August/September 1917), S. 84–87; (Oktober/November 1917), S. 120–123; (Dezember/Januar 1917/18), S. 153–156; (Februar/März 1918), S. 184–187; (April/Mai 1918), S. 27–30; (Juni/Juli 1918), S. 54–57; (August/September 1918), S. 92–94; (Oktober/November 1918), S. 122–126; (Dezember/Januar 1918/19), S. 158–162; (April/Mai 1919), S. 25–30.
- Westerkamp, A. (1906/07). *Jugendgerichte*. *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, 3 (1), S. 111–114.
- Zahn-Harnack, A. von (1928). *Die Frauenbewegung. Geschichte, Probleme, Ziele*. Berlin: Deutsche Buchgemeinschaft.
- Zeller, S. (1999). *Frieda Duensing (1864–1921)*. In M. Eggemann & S. Hering (Hrsg.), *Wegbereiterinnen der modernen Sozialarbeit* (S. 133–158). Weinheim: Juventa Verlag.